

17/SN-311/ME
1 von 5

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1503/2

A-6010 Innsbruck, am 26. Juli 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zi.	-GE/19
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt	06. Aug. 1993

A. Römer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren

Bezug: Zu GZ 701.011/1-II 2/93;
vom 28. Mai 1993

Zum Entwurf eines Pornographiegesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Eine Neugestaltung des Pornographiegesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da das geltende Pornographiegesetz erhebliche Regelungsdefizite aufweist und zudem in bestimmten Bereichen nicht mehr zeitgemäß erscheint. Die erklärten Ziele des Entwurfs, der Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch, der Schutz vor sexueller Gewalt, der Schutz Unmündiger vor Pornographie sowie ein Konfrontations- und Belästigungsschutz sind zu befürworten. Die Wahl geeigneter Mittel zur Erreichung dieser Ziele ist aber stark werturteilsabhängig. Im Rahmen der Schranken der betroffenen Grundrechte, insbesondere der Grundrechte auf Achtung des

Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), der freien Meinungsäußerung und Informations- und Kommunikationsfreiheit (Art. 10 EMRK) sowie der Freiheit der Kunst (Art. 17 a Staatsgrundgesetz 1867) sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar. Der im gegenständlichen Gesetzentwurf eingeschlagene Weg erscheint grundsätzlich akzeptabel. Die Umschreibung der strafbaren pornographischen Darstellungen ist aber verbesserungsbedürftig. Insbesondere sollte auch die gesellschaftliche Ächtung jeglicher Form sexualbezogener Gewalt stärker und deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Legaldefinition der pornographischen Darstellung mit Unmündigen führt zu Rechtsunsicherheit sowie zu erheblichen Beweisproblemen. Die Abgrenzung zwischen Darstellungen von wirklich begangenen geschlechtlichen Handlungen und Darstellungen von simulierten geschlechtlichen Handlungen wird in der Praxis nur sehr schwer vorgenommen werden können. Bei der rasch fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Video- und Filmtechnik ist davon auszugehen, daß derartige Unterscheidungen in bestimmten Fällen, wenn überhaupt, nur noch mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln möglich sein werden. Der Normadressat ist daher in der Regel, sofern es sich nicht um den Hersteller der Darstellung handelt, nicht mehr in der Lage, die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens zu beurteilen. Darüberhinaus bleibt weiterhin die bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Beurteilung des Alters des Opfers aufrecht. Damit dürften aber die vorgesehenen Strafbestimmungen weitgehend unvollziehbar sein. Die aufgezeigte Problematik der Differenzierung zwischen tatsächlichem Geschehen und Simulation besteht auch bei den Begriffsbestimmungen der pornographischen Gewaltdarstellung sowie der pornographischen Darstellung mit Tieren. Die Einschränkung der pornographischen Gewaltdarstellung auf erhebliche Gewalttätigkeit führt zu weiteren Unsicherheiten. Die Schwelle, ab der die Ächtung von Gewalt ansetzt, sollte niedrig gehalten und so bestimmt wie möglich formuliert werden. Dieselbe Problematik

- 3 -

besteht auch bei der Einschränkung der pornographischen Darstellung mit Tieren auf Fälle schwerer Mißhandlung.

Zu den §§ 2, 3 und 4:

Die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen Rechtfertigungsgründe sollten in die jeweilige Gesetzesbestimmung aufgenommen werden. Bei § 4 Z. 1 sollte ausschließlich auf die objektive abstrakte Gefährdungseignung abgestellt werden. Die Einschränkung, wonach ungeachtet der allgemeinen Gefährdungseignung der Tathandlung das Tatbild nicht verwirklicht wird, sofern nach der Person des Unmündigen eine Gefährdung ausgeschlossen ist, wird abgelehnt. Die Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung in concreto möglich ist, dürfte nämlich meist mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden sein. Unmündige Personen, auch "bereits sexuell verwahrloste", sollten daher generell geschützt werden.

Zu § 10:

Die notwendige ärztliche oder psychotherapeutische Beratung oder Behandlung soll zwar nicht an der Mittellosigkeit des Betroffenen scheitern. Die Länder sind aber auf Grund ihrer Zuständigkeit für das Sozialwesen finanziell bereits erheblich belastet, sodaß eine weitere Verpflichtung der Länder, wie in § 10 des Entwurfes vorgesehen, nicht akzeptiert werden kann. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf kompetenzrechtlich um eine Bundesmaterie handelt, sollen auch die Kosten für die vorgesehenen Diversionsmaßnahmen vom Bund getragen werden. Es wird angeregt, in Anlehnung an die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe, für Rechtsbrecher, die die Kosten einer erforderlichen Beratung oder Behandlung nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bestreiten können, eine Kostenübernahme vorzusehen, wobei aber die Rechtsbrecher nur einstweilen von der Besteitung der Kosten befreit werden. Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers könnte dieser daher zur teilweisen oder gänzlichen Zahlung der Kosten herangezogen werden.

- 4 -

Zu § 11:

Es ist davon auszugehen, daß pornographische Darstellungen mit Unmündigen, pornographische Gewaltdarstellungen sowie pornographische Darstellungen mit Tieren grundsätzlich unter den Begriff der entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung zu subsumieren sind und somit eingezogen werden können, sofern nicht eine an der mit Strafe bedrohten Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche daran hat und Gewähr dafür bietet, daß diese nicht zur Begehung einer der im § 4 bezeichneten Taten verwendet werden. Die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach pornographische Darstellungen im Sinne des § 1 Z. 2 bis 4, im Gegensatz zur Sicherstellung von Tatobjekten des § 4, unter allen Umständen eingezogen werden sollen, sind daher nicht nachvollziehbar. Lediglich bei den pornographischen Darstellungen mit Unmündigen kommt im Hinblick auf das Verbot gemäß § 3 die Einziehung generell ohne die Einschränkung des § 11 Abs. 2 in Betracht. Der Klammerausdruck im Abs. 1 gibt auch mit den Erläuterungen zu Zweifeln Anlaß.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl